

VEREIN RUDOLF-TRAUNER-STIFTUNG

SATZUNG

gültig ab 28.2.2007

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Verein Rudolf-Trauner-Stiftung". Sitz des Vereines ist Linz. Der Verein wird anlässlich des 70. Geburtstages von Präsident Rudolf Trauner am 3. April 1988 gegründet.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereines

Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, ist die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der oberösterreichischen Wirtschaft und der Johannes-Kepler-Universität Linz. Ziel dieser wissenschaftlichen Kooperation ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Wirtschaft auf heimischen und internationalen Märkten durch die Erforschung und damit verbundene Verbesserung der Strukturen.

Dieser Zweck wird erreicht durch:

- (1) Die Durchführung von Forschungsarbeiten über wirtschaftsspezifische Probleme.
- (2) Die Dokumentation der damit verbundenen Forschungsergebnisse als Folge und Voraussetzung der Forschungsvorhaben.
- (3) Die Publikation der sich aus den Forschungsarbeiten ergebenden Erkenntnisse, um sie der oberösterreichischen Wirtschaft zugänglich zu machen.
- (4) Die Veranstaltung von Seminaren, Ausbildungskursen und wissenschaftlichen Vorträgen gemeinsam mit der Johannes-Kepler-Universität Linz.
- (5) Für sich aus der Vereinstätigkeit ergebende, herausragende wissenschaftliche Tätigkeiten mit Wirtschaftsbezug verleiht der Verein Rudolf-Trauner-Stiftung an
 - a) Wissenschafter der Johannes-Kepler-Universität den Rudolf-Trauner-Preis sowie
 - b) an Klein- und Mittelbetriebe, die aufgrund ihrer Mitarbeit an den vereinseigenen Forschungsvorhaben die sich dabei ergebenden Forschungsergebnisse mit nachweisbarem Markterfolg anwenden, einen Anerkennungspreis.

Die Vergabe des Rudolf-Trauner-Preises sowie des Anerkennungspreises für einen Kleinund Mittelbetrieb erfolgt je nach Vorliegen förderungswürdiger Projekte. Der Zeitpunkt der Verleihung wird vom Vorstand bestimmt. Über die Höhe der Dotierung und die weiteren Vergabemodalitäten entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die materiellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch einmalige Förderungsbeiträge der Vereinsmitglieder sowie durch Spenden aufgebracht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines Rudolf-Trauner-Stiftung werden alle physischen und juristischen Personen, die an der Förderung des Vereinszweckes interessiert sind und ihr Interesse durch Leistung eines einmaligen Förderungsbeitrages dokumentieren.
- (2) Die Leistung des Förderungsbeitrages, sofern diese nicht ausdrücklich als Spende deklariert wird, begründet den Beitritt des Mitgliedes zum Verein. Bis zum Zeitpunkt der Konstituierung des Vereines ist die Aufnahme vorläufig. Weitere Mitgliedsbeiträge sind nicht vorgesehen. Stichtag für die Begründung der Mitgliedschaft durch Erlag eines einmaligen Förderungsbeitrages ist der 3. April 1988. Nach diesem Zeitpunkt entscheidet über die Aufnahme weiterer Mitglieder der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der physischen Person, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und kann zum Ende jedes Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grob vereinsschädigendem Verhalten schriftlich verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Den Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung zu.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereines Rudolf-Trauner-Stiftung sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

§ 8 Generalversammlung

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat bei Vorliegen besonderer Gründe auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder stattzufinden.
- (2) Sowohl zu der ordentlichen als auch der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

Stimmrechte

- (3) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer Vollmacht ist zulässig.

Beschlussfähigkeit

(5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

<u>Mehrheitsquoten</u>

- (6) Entscheidungen in der Generalversammlung erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- (7) Auflösungsbeschlüsse, Statutenänderungen, die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen oder die Enthebung von Organen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Vorsitzführung

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vereines, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

Rechte

- (9) Die Generalversammlung bestellt und enthebt die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Geschäftsführung und die Rechnungsprüfer. Weiters sind ihr folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - Beschlussfassung über den Voranschlag, Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm, Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft, Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie die freiwillige Auflösung des Vereines.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, seinen beiden Stellvertretern, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Kassier sowie einem Wissenschafter der Universität Linz.

Obmann

- (2) Entsprechend den Gründungsintentionen ist der Obmann des Vereines Rudolf-Trauner-Stiftung jeweils der amtierende Wirtschaftskammerpräsident bzw. ein von ihm namhaft gemachter Vertreter. Den Verein vertritt der Obmann nach außen. Der Vertreter der Universität als Berater in wissenschaftlichen Angelegenheiten wird vom Präsidium der Wirtschaftskammer Oberösterreich aus dem Kreis der Universitätslehrer der Johannes-Kepler-Universität Linz entsandt.
- (3) Die Funktionsperiode für den Vorstand beträgt drei Jahre, sie währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme von Obmann und wissenschaftlichem Vertreter, werden von der Generalversammlung bestellt.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter schriftlich oder mündlich einberufen und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder nachweislich eingeladen wurden.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung eines Vorschlages für die Vergabe des Rudolf-Trauner-Preises an einen Wissenschafter bzw. an einen Klein- oder Mittelbetrieb
- Vergabe von Mitteln für Lehrgänge, Projekte und Forschungsaufträge sowie deren Dokumentation und Publikation
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Schriftführer

(8) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Kassier

(9) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat einen Geschäftsführer, der von der Generalversammlung auf drei Jahre bestellt wird.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die laufende Verwaltung der Vereinsagenden sowie die Administration von einlangenden Ansuchen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Ansuchen sowie sonstigen Angelegenheiten in Verbindung mit dem Vereinszweck unterfertigt der Geschäftsführer alle Schriftstücke in Verbindung mit dem Obmann bzw. einem seiner Stellvertreter. Dies gilt auch für finanzielle Angelegenheiten.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Funktionsperiode. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- (2) Ist das Vereinsvermögen erschöpft, sodass die Erreichung des Förderungszweckes nicht mehr möglich ist und erfolgt eine weitere Mittelaufbringung durch Mitgliedsbeiträge oder Förderungen nicht, ist die freiwillige Auflösung des Vereines von der Generalversammlung festzustellen und der Vereinsbehörde anzuzeigen.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls noch vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom Vereinsvorstand dem Land Oberösterreich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne einer Förderung der Wissenschaften in Oberösterreich, zu übergeben.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil ein (zwei) Vereinsmitglied(er) als Schiedsrichter namhaft macht, die ein drittes (fünftes) Vereinsmitglied als Vorsitzenden wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind endgültig.